

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN GLUR REISEN AG WINTER 09/10

1. Allgemeines

1.1 Nachfolgende Bedingungen basieren auf dem Pauschalreisegesetz und regeln die Rechtsbeziehung zwischen Ihnen und Glur Reisen AG für deren Reisearrangements oder andere damit verbundene Leistungen.

1.2 Falls Sie weitere Reiseteilnehmer anmelden, so haben Sie für deren Vertragspflichten (insbesondere die Bezahlung des Reisepreises) wie für Ihre eigenen Verpflichtungen einzustehen. Die vertraglichen Vereinbarungen und allgemeinen Reisebedingungen gelten für alle Reiseteilnehmer.

1.3 Sie finden keine Anwendung für vermittelte «Nur-Flug-», «Nur-Bahn-» und «Nur-Fährenbilletts»; hierfür gelten die allg. Vertrags- & Transportbedingungen der verantwortlichen Transportgesellschaften.

1.4 Der Vertrag zwischen Ihnen und Glur wird mit der vorbehaltlosen Annahme der schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Anmeldung bei der von Ihnen gewählten Buchungsstelle für beide Seiten rechtsgültig.

1.5 Sonderwünsche sind nur Vertragsinhalt, wenn sie von Glur akzeptiert und vorbehaltlos bestätigt wurden.

2. Einreise-/Visa-/Gesundheitsvorschriften

2.1 Schweizer Bürger benötigen folgende Dokumente für die Einreise:

- Finnland, alle skandinavischen Länder (Ausnahme Island) und Estland: Reisepass oder die eidg. Identitätskarte (gültig bis nach der Rückreise in die Schweiz),
- Island, Lettland und Litauen: Reisepass oder die eidg. Identitätskarte (gültig bis 3 Monate nach der Rückreise in die Schweiz),
- Russland: einen bis mind. 6 Monate über die Rückreise gültigen Reisepass & Visa.
- Argentinien (Antarktis): einen bis 3 Monate über die Rückreise gültigen Reisepass.

Staatsbürger anderer Nationen erkundigen sich bei der Buchungsstelle oder beim betreffenden Konsulat über die geltenden Bestimmungen.

2.2 Für die Ausstellung/Verlängerung der Pässe, ID's und das Einholen von Visas (spätestens vier Wochen vor Abreise) sind Sie selbst verantwortlich. Ist ein Reisedokument nicht oder zu spät erhältlich und müssen Sie die Reise absagen, gelten die Annullationsbestimmungen.

2.3 Die Reisenden sind selber für die Einhaltung der Einreise-, Gesundheits- und Devisenvorschriften verantwortlich. Überprüfen Sie vor Abreise, ob Sie alle notwendigen Dokumente auf sich tragen.

3. Zahlungsbedingungen

Die Katalogpreise sind gültig bei Barzahlung oder Einzahlung auf unser Postcheck- resp. Bankkonto. Glur akzeptiert Kreditkartenzahlung mittels Visa oder Mastercard gegen einen Zuschlag von 2% auf die Gesamtkosten.

3.1 Bei vorbehaltloser Annahme Ihrer Buchung ist eine Anzahlung von 30% der Gesamtreisekosten resp. mind. Gegenwert der Flugtickets zu leisten.

3.2 Der Restbetrag ist spätestens 4 Wochen vor Abreise fällig.

3.3 Erfolgt die Anzahlung/Restzahlung nicht fristgerecht, kann Glur die Reiseleistungen verweigern und Annullationskosten gemäss Ziffer 5. geltend machen.

3.4 Buchen Sie weniger als 28 Tage vor Abreise, so ist der Gesamtbetrag anlässlich der Buchung zu bezahlen.

3.5 Die Reiseunterlagen werden Ihnen ca. 10 Tage vor Abreise, nach Eingang Ihrer Restzahlung, zugestellt oder zur Abholung bereitgehalten.

4. Reservationsgebühren

Auftragspauschale: CHF 50.– pro Auftrag.

Zusätzlich zur Auftragspauschale:

1.1 Express-Aufträge (1–10 Arbeitstage vor Abreise): CHF 60.– pro Auftrag (inkl. Porto).

4.2 Visaeinholung: CHF 50.– pro Auftrag zusätzlich zu den Konsulargebühren.

4.3 Nachfolgende Gebühren werden zusätzlich zur Auftragspauschale berechnet, sofern die Leistungen nicht im Arrangement begriffen sind:

– Flugticket Europa CHF 50.– pro Ticket

– Flugticket Übersee CHF 100.– pro Ticket

– Bahnbillet CHF 10.– pro Ticket

– Reservationsgebühren für individuell zusammengestellte Reisen: CHF 10.– pro Reservation.

Bitte beachten Sie, dass Fluggesellschaften für das Ausstellen von Flugtickets in Papierform Extragebühren verlangen.

Ihre Buchungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Auftragspauschalen und/oder Bearbeitungsgebühren zu verlangen.

5. Änderungen oder Annullierung

5.1 Änderungen oder Annullierung der gebuchten Reise müssen Sie Ihrer Buchungsstelle persönlich oder durch eingeschriebenen Brief mitteilen. Bereits erhaltene Reisedokumente sind gleichzeitig zurückzugeben.

5.2 Aufgrund der strengen Tarifbestimmungen der Linienfluggesellschaften können für Umbuchungen, Namensänderungen und Annullationen, falls diese in der gebuchten Tarifklasse überhaupt möglich sind, relativ hohe Gebühren belastet werden, welche Ihnen zusätzlich zu unseren Bearbeitungsgebühren von CHF 50.– pro Dossier in Rechnung gestellt werden.

5.3 Bei Änderung Ihrer Reise ab 10 Arbeitstagen nach Rechnungsdatum bis 2 Monate vor Abreise wird

eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.– pro Person, max. CHF 100.– pro Auftrag berechnet (Ausnahmen s. weiter unten). Bei Änderungen weniger als 2 Monate vor Abreise und für Annullationen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.– pro Person, max. CHF 200.– pro Auftrag zuzüglich allfälliger Telefon-/Telefaxspesen erhoben.

5.4 Bei Umbuchung/Annullierung werden zusätzlich zu den oben genannten Bearbeitungsgebühren folgende Prozentsätze des gesamten Reisebetrages erhoben (Tage = Arbeitstage):

Hundeschlittentour Ivalo S. 9	
bis 31 Tage vor Reisebeginn	CHF 110
30 – 15 Tage vor Reisebeginn	35%
14 – 8 Tage vor Reisebeginn	75%
7 – 3 Tage vor Reisebeginn	90%
2 – 0 Tage vor Reisebeginn	100%

Muonio/Harriniva & Iso-Syöte S. 9/11

bis 31 Tage vor Reisebeginn	30%
30 – 15 Tage vor Reisebeginn	60%
14 – 0 Tage vor Reisebeginn	80%

Yläshumina Äkäslompolo S. 14

bis 31 Tage vor Reisebeginn	5%
50 – 31 Tage vor Reisebeginn	30%
30 – 0 Tage vor Reisebeginn	100%

Seita Äkäslompolo S. 14

bis 64 Tage vor Reisebeginn	CHF 64.–
63 – 43 Tage vor Reisebeginn	15%
42 – 22 Tage vor Reisebeginn	30%
21 – 0 Tage vor Reisebeginn	100%

Blue Lappis Lodge S. 17

45 – 31 Tage vor Reisebeginn	25%
30 – 22 Tage vor Reisebeginn	50%
21 – 6 Tage vor Reisebeginn	75%
5 – 0 Tage vor Reisebeginn	100%

Grönland S. 24

35 – 8 Tage vor Reisebeginn	50%
7 – 0 Tage vor Reisebeginn	100%

Die Flugtickets von Air Greenland müssen sofort nach Reservation ausgestellt werden; bei Umbuchung oder Annullierung ergeben sich deshalb immer 100% Spesen.

Antarktis & Hurtigruten S. 25–27 & 30–35

bis 50 Tage vor Reisebeginn	10%
49 – 27 Tage vor Reisebeginn	40%
26 – 20 Tage vor Reisebeginn	60%
19 – 7 Tage vor Reisebeginn	90%
6 – 0 Tage vor Reisebeginn	100%

übrige Reisen

60 – 45 Tage vor Reisebeginn	10%
44 – 16 Tage vor Reisebeginn	50%
15 – 8 Tage vor Reisebeginn	80%
7 – 0 Tage vor Reisebeginn	100%

Bitte beachten Sie, dass Eintrittskarten für kulturelle oder sportliche Anlässe sowie Reisedokumente wie Flug-, Bahn- oder Fährentickets nach Ausstellung und unabhängig vom Abreiseterrain in den meisten Fällen nicht mehr umgebucht oder annulliert werden können und somit 100% Spesen anfallen.

Vor allem Flugtickets müssen oft innerhalb von 3 Tagen nach Reservation ausgestellt werden (s. Hinweis in der Auftragsbestätigung). Beachten Sie auch die individuellen Annullationsbestimmungen für Ferienhaus-Mieten, welche in den jeweiligen Katalogen ausdrücklich erwähnt sind.

6. Reiseversicherung

6.1 Der Abschluss einer Annullierungskosten-Versicherung inkl. vorzeitige Rückreise ist obligatorisch. Sie deckt die entstehenden Annullationskosten u.a. bei schwerer Krankheit, Unfall oder Tod des Versicherten oder seiner Familienangehörigen. Beachten Sie die ausführlichen Angaben auf dem Versicherungsausweis.

6.2 Aufgrund neuer Vorschriften für Flugreisen empfehlen wir Ihnen unbedingt, eine Reisegepäck-Versicherung abzuschliessen. Bitte kontrollieren Sie auch, ob Sie über eine ausreichende Deckung bei Unfall und Krankheit im Ausland verfügen.

7. Ersatzreisender

7.1 Wenn Sie Ihre Reise absagen müssen, können Sie unter folgenden Voraussetzungen eine Ersatzperson die Reise antreten lassen:

7.1.1 Die Ersatzperson übernimmt das Reisearrangement zu den gleichen Bedingungen wie sie mit Ihnen vereinbart wurden.

7.1.3 Es stehen keine gesetzliche Bestimmungen, behördlichen Anordnungen oder Tarifvorschriften der Teilnahme der Ersatzperson entgegen.

7.1.4 Die Ersatzperson erfüllt die besonderen Reiseerfordernisse (Pass, Visa, Impfvorschriften).

7.1.5 Die Ersatzperson übernimmt alle mit der Umbuchung anfallenden Mehrkosten (Umbuchungsgebühren oder Preisaufschläge der Leistungsträger).

7.1.6 Sie haften uns oder Ihrer Buchungsstelle zusammen mit der Ersatzperson persönlich und solidarisch für die Zahlung des vereinbarten Preises für das Reisearrangement und alle durch die Umbuchung auf die Ersatzperson entstehenden Mehrkosten.

7.1.7 Für die Umbuchung belasten wir eine Umbuchungsgebühr von CHF 100.– pro Person, welche bei Anmeldung der Umbuchung zu bezahlen ist. Diese

Gebühr ist zusätzlich zu allfällig durch die Umbuchung entstehenden Mehrkosten zu bezahlen.

7.2 Falls eine Ersatzperson unter den oben genannten Voraussetzungen die Reise antritt, werden Ihnen jedoch keine Annullierungskosten gemäss Ziffer 5 ff. in Rechnung gestellt.

7.3 Der Eintritt einer Ersatzperson ist unter Vorbehalt der organisatorischen Möglichkeiten bis spätestens 2 Arbeitstage vor Reisebeginn zulässig.

7.4 Benennen Sie den Ersatzreisenden zu spät oder kann er aufgrund der Reiseerfordernisse, behördlicher Anordnungen usw. nicht teilnehmen, so gilt Ihre Reiseabsage als Annullierung (Ziffern 5 ff.).

8. Änderungen

8.1 Glur behält sich ausdrücklich das Recht vor, Prospektangaben, Leistungsbeschreibungen und Preise vor Ihrer Buchung zu ändern. Ihre Buchungsstelle orientiert Sie darüber vor Vertragsabschluss.

8.2 In Ausnahmefällen kann der vereinbarte Preis nach Vertragsabschluss erhöht werden, z.B. infolge nachträglicher Erhöhung von Beförderungskosten (inkl. Treibstoffzuschläge), neu eingeführter oder erhöhter staatlicher Abgaben/Gebühren (Flughafentaxen, Landegebühren usw.), Wechselkursänderungen oder staatlich verfügbarer Preiserhöhungen (Mehrwertsteuer usw.). Solche Erhöhungen können entsprechend an Sie weitergegeben werden. Glur wird Preiserhöhungen bis spätestens 22 Tage vor Reisebeginn vornehmen.

8.3 Glur behält sich in Ihrem Interesse das Recht vor, das Reiseprogramm oder einzelne Leistungen (z.B. Unterkunft, Transportart/-mittel, Fluggesellschaften/-zeiten etc.) zu ändern, wenn unvorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände es erfordern. Glur bemüht sich, gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten und orientiert Sie raschmöglichst über solche Änderungen und Auswirkungen auf den Preis.

8.4 Führen Programm- oder Leistungsänderungen zu einer erheblichen Änderung eines wesentlichen Vertragspunktes oder beträgt die Preiserhöhung mehr als 10 %, so haben Sie folgende Rechte:

8.4.1 Annahme der Vertragsänderung,
8.4.2 Inert 5 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlicher Rücktritt vom Vertrag. Sie erhalten den bereits bezahlten Reisepreis unverzüglich rückerstattet.

8.4.3 Inert 5 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftliche Bestätigung über Ihre Teilnahme an der vorge-schlagenen gleichwertigen Ersatzreise. Glur ist bemüht, eine solche wenn immer möglich anzubieten. Lassen Sie Ihrer Buchungsstelle keine Mitteilung gem. Ziffern 8.4.2/3 zukommen, so stimmen Sie der Preiserhöhung, der Programmänderung oder Änderung einzelner vereinbarter Leistungen zu (die 5-Tage-Frist ist eingehalten, wenn Sie Ihre Mitteilung am 5. Tag der Post als A-Sendung übergeben).

8.5 Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages sind in jedem Fall ausgeschlossen.

9. REISEABSAGEN

9.1 Glur kann die Reise absagen, wenn Sie durch Handlungen/Unterlassungen dazu berechtigten Anlass geben. Der bereits bezahlte Reisepreis wird rückerstattet; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Annullationskosten gem. Ziffer 5.2 ff. und weitere Schadenersatzforderungen.

9.2 Für gewisse Reisen gilt eine Mindestteilnehmerzahl (s. Reiseausschreibung). Wird diese nicht erreicht, so kann Glur die Reise bis spätestens 3 Wochen vor dem festgelegten Reisebeginn absagen. Ihre Rechte richten sich nach Ziffer 8.4 ff.; weitergehende Forderungen sind ausgeschlossen.

9.3 Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Unruhen etc.), behördliche Massnahmen oder Streiks können Glur veranlassen, die Reise abzusagen. Glur orientiert Sie raschmöglichst und ist bemüht, eine gleichwertige Ersatzreise anzubieten. Nehmen Sie daran teil, wird der bereits bezahlte Reisepreis angerechnet; eine allfällige Preisdifferenz wird rückerstattet. Nehmen Sie daran nicht teil, wird der bezahlte Reisepreis unverzüglich rückerstattet. Weitergehende Forderungen sind ausgeschlossen. Zum formellen Vorgehen siehe Ziffer 8.4 ff.

9.4 Glur ist berechtigt, die Reise aus anderen Gründen abzusagen. Sollte dieser Fall eintreten, werden Sie raschmöglichst informiert. Ihre Rechte richten sich nach Ziffer 8.4 ff.

10. Programmänderung während der Reise

10.1 Sollte während der Reise eine erhebliche Programmänderung vorgenommen werden, vergütet Glur eine allfällige Differenz zwischen vereinbartem Reisepreis und effektiv erbrachter Dienstleistung.

10.2 Wird ein erheblicher Teil der vereinbarten Reise nicht erbracht oder lehnen Sie aus wichtigen Gründen Programmänderungen, welche zur Vermeidung des Ausfalls von erheblichen Reisetiteln vorgesehen sind, ab, wird Ihnen die Glur-Reiseleitung oder der Leistungsträger bei der Organisation der Rückreise behilflich sein. Glur vergütet Ihnen den Unterschied zwischen dem bezahlten Reisepreis und jenem der bereits erbrachten Dienstleistungen. Weitergehende Schadenersatzforderungen richten sich nach Ziffer 13.

11. Vorzeitige Rückkehr

11.1 Sollten Sie aus irgendeinem Grund die Reise vorzeitig abbrechen, so kann Ihnen Glur den Preis für das Reisearrangement nicht zurückerstatten. Allfällige nicht bezogene Leistungen werden Ihnen jedoch nach Möglichkeit zurückerstattet, sofern und soweit uns di-

ese von den Leistungsträgern nicht belastet werden.

11.2 Wir sind berechtigt, eine nach dem uns dabei entstehenden Aufwand bemessene Bearbeitungsgebühr (min. CHF 100.– pro Person) in Abzug zu bringen.

11.3 In dringenden Fällen (z.B. eigene Erkrankung/Unfall, schwere Erkrankung oder Tod einer nahestehenden Person) wird die Glur-Reiseleitung oder der Leistungsträger soweit wie möglich bei der Organisation der vorzeitigen Rückkehr behilflich sein.

12. Reklamationen

12.1 Entspricht die Reise nicht der Beschreibung im Glur-Prospekt resp. der Auftragsbestätigung oder ist sie mit einem erheblichen Mangel behaftet, so sind Sie berechtigt und verpflichtet, bei der Glur-Reiseleitung, dem Leistungsträger oder bei Glur direkt unverzüglich und unentgeltlich Abhilfe zu verlangen.

12.2 Sollte Abhilfe nicht möglich oder ungenügend sein, so lassen Sie sich die gerügten Mängel/den Schaden und die nicht erfolgte Abhilfe von der Reiseleitung/vom Leistungsträger schriftlich bestätigen. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für die spätere Geltendmachung Ihrer Ersatzansprüche.

12.3 Wird innert 48 Stunden keine Lösung offeriert und handelt es sich um einen erheblichen Mangel, sind Sie berechtigt, selbst für Abhilfe zu sorgen. Die Ihnen entstehenden Kosten werden im Rahmen der ursprünglich vereinbarten Reise (Hotelkategorie, Transportmittel usw.) und gegen Beleg von Glur ersetzt, vorausgesetzt Sie haben den Mangel beanstandet und eine schriftliche Bestätigung (Ziffer 12.1/2) verlangt (zur Höhe dieses Schadenersatzes siehe Ziffer 13).

12.4 Sofern Sie Mängel, Rückvergütungs-/Schadenersatzforderungen gegenüber Glur geltend machen wollen, müssen Sie Ihre Beanstandung innert 30 Tagen nach der Rückkehr Glur schriftlich mit Beilage der Bestätigung der Reiseleitung/des Leistungsträgers und allfälliger Beweismittel unterbreiten.

12.5 Jegliche Schadenersatzforderungen gegenüber Glur verjähren innert einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt an dem auf das Ende der gebuchten Reise folgenden Tag.

13. Haftung

13.1 Glur vergütet den Wert vereinbarter, aber nicht resp. schlecht erbrachter Leistungen oder Ihres Mehraufwandes, soweit es der Glur-Reiseleitung/dem Leistungsträger nicht möglich war, an Ort und Stelle eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen und auch kein eigenes Verschulden Ihrerseits vorliegt. Unsere Haftung ist jedoch auf insgesamt den zweifachen Reisepreis beschränkt und umfasst nur den unmittelbaren Schaden.

13.2 Glur haftet nicht, falls infolge Flugverspätungen oder Streiks Programmänderungen erfolgen müssen. Ebenso haften wir nicht für Änderungen, die auf höhere Gewalt, behördliche Anordnungen oder Verspätungen von Dritten, für die wir nicht einzustehen haben, zurückzuführen sind.

13.3 Glur haftet nicht für Schäden oder Verluste, welche Sie im Zusammenhang mit der Benützung von Transportunternehmen (Flug, Bahn, Schiff, Bus,) erleiden.

In solchen Fällen sind Ihre Entschädigungsansprüche der Höhe nach auf die Summe beschränkt, die sich aus den anwendbaren internationalen Abkommen oder nationalen Gesetze ergeben.

13.4 Für Personenschäden, Tod, Körperverletzungen und Erkrankung während der Reise übernimmt Glur die Haftung, sofern diese durch Glur oder seine Leistungsträger schuldhaft verursacht wurden. Vorbehalten bleiben internationale Abkommen (Ziffer 13.3).

13.5 Bei Sach- und Vermögensschäden, haftet Glur, sofern die Glur-Reiseleitung oder den beauftragten Leistungsträger ein Verschulden trifft; die Haftung von Glur ist auf maximal den zweifachen Reisepreis beschränkt, vorbehalten bleiben tiefere Haftungslimiten internationaler Abkommen.

13.6 Ausserhalb des vereinbarten Reiseprogramms können während der Reise lokale Veranstaltungen oder Ausflüge gebucht werden. Diese können mit Risiken verbunden sein (z.B. geforderte körperliche Konstitution). Es liegt in Ihrer eigenen Verantwortung, ob Sie an solchen Veranstaltungen/Ausflügen teilnehmen. Glur kann deshalb dafür auch keine Haftung übernehmen.

13.7 Glur haftet nicht für Schäden oder Verluste, welche Sie im Zusammenhang mit der Benützung von Transportunternehmen (Flug, Bahn, Schiff, Bus,) erleiden.

14. Sicherstellung

Glur ist Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche und garantiert Ihnen die Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit Ihrer Buchung einbezahlten Beträge (www.garantiefonds.ch).

15. Ombudsman

Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung sollten Sie an den unabhängigen Ombudsman für das Reise-gewerbe gelangen. Dieser ist bestrebt, eine faire und ausgewogene Einigung zu erzielen:

Ombudsman der Schweizer Reisebranche
Postfach, 4601 Olten

16. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehung zwischen Ihnen und Glur Reisen AG ist schweizerisches Recht anwendbar. Für Klagen gegen Glur wird der ausschliessliche Gerichtsstand Basel vereinbart.